

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl

vom 09. Dezember 2013

Die Evangelische Kirchengemeinde Hochdahl - vertreten durch das Presbyterium - erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Hochdahl, Neanderweg, sowie für weitere Leistungen der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof benutzt wird.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) **Reihengemeinschaftsgrabstätten** im Rasenfeld einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | | |
|--|----------|------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.676,20 | Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 757,74 | Euro |

(2) **Wahlgrabstätten**

- | | | |
|--|----------|------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)
(auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden) | 1.470,87 | Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 49,03 | Euro |

(3) **Wahlgemeinschaftsgrabstätten** im Rasenfeld einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | | |
|---|----------|------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.859,47 | Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 757,74 | Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 49,03 | Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 26,24 | Euro |

(4) **Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in gestalteter Gemeinschaftsgrabanlage** einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | | |
|--|----------|------|
| a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) inkl. Pflege | 2.439,04 | Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr inkl. Pflege | 72,63 | Euro |

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	224,91	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	314,87	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	764,69	Euro
d) Urnenbeisetzung	427,32	Euro

Die Bestattungsgebühren schließen ein:

- Aufbewahrung des Sarges bzw. der Urne in der einfach ausgestatteten Leichenkammer
- Grabaushub
- Ausschmücken des Grabes mit Grabmatten
- Verfüllen des Grabes
- Kränze aufbringen und später abfahren
- Grabhügel setzen

(2) Besondere Gebühren

a) Trauerfeier in der Neanderkirche und auf dem Friedhof	ohne Berechnung
b) Orgelspiel	ohne Berechnung
c) Benutzung der Leichenkammer bis zu drei Tagen	111,69 Euro
d) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenen Tag ab dem 4. Tag	37,23 Euro
e) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 9 der Friedhofssatzung	300,00 Euro

§ 6
Gebühren für Aus- und Einbettungen

Die Gebühren für Einbettungen (Wiederbeisetzungen) auf unserem Friedhof richten sich nach § 4 und § 5 der Friedhofsgebührensatzung.

Die Gebühren für die Ausbettung eines Sarges betragen 974,00 Euro

Die Gebühren für die Ausbettung einer Urne betragen 427,32 Euro

§ 7
Sonstige Gebühren

(1) Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen auf Wahlgräbern (dazu zählen auch Liegeplatten und Kissensteine) und Grabplatten im gestalteten Grabfeld 25,00 Euro

(2) Für Zweitausfertigungen verloren gegangener Besitzezeugnisse u. a. 15,00 Euro

- | | | |
|--|-------|------|
| (3) Für die Umschreibung von Grabstätten | 15,00 | Euro |
| (4) Für die Genehmigung zur Aus- und Einbettung gemäß § 17 Absatz 2 der Friedhofssatzung | 25,00 | Euro |

**§ 8
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Hochdahl vom 11. November 2013.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Hochdahl vom 11.11.2013 nach aufsichtlicher Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.11.2009 außer Kraft.

Erkrath, den 09. Dezember 2013

Das Leitungsorgan

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)